

# Brandlasten in Rettungswegen Wohngebäude - Treppenträume -

## 1) in notwendigen Treppenträumen sind erlaubt:

- nicht brennbare Möbel (fest montiert und Rettungswegbreite vorhanden)
- Pflanzen (natürlich und Rettungswegbreite vorhanden)
- Vorhänge / Jalousien zur Abdunklung

## 2) in notwendigen Treppenträumen sind geduldet:

- Bilder mit Rahmen (oder rahmenlose Glashalter)
- Pinnwand o.ä. (wenn  $\leq 1\text{m}^2$ )
- Abfalleimer  
(geschlossen und nicht brennbar)  
(wenn nicht brennbar, dichtschießend, unverrückbar und außerhalb des Rettungsweges (z.B. zur Entsorgung von Werbeflyern))
- LCD/ Plasma-Bildschirm max. 50" (127 cm) Bildschirmdiagonale je Rauchabschnitt
- Personen- und Gerätescanner  
(wenn Rettungsweg nicht eingeschränkt und mit Personal besetzt)
- Kinderwagen, Schlitten  
(wenn Rettungswegbreite vorhanden und wenn ausschließlich das Metallgestell des Kinderwagens außerhalb des Rettungsweges abgestellt wird (ohne den brennbaren Einsatz))
- Gehhilfen (Rollstühle, Rollatoren u.ä.)  
(wenn Rettungsweg nicht eingengt und / oder behindert wird)
- Geldautomaten (freistehend bzw. ohne Wanddurchbrüche; Rettungswegbreite vorhanden)

## 3) in notwendigen Treppenträumen sind nicht erlaubt:

- brennbare Möbel (Einzelanordnung unter Beachtung der Rettungswegbreite)
- offene Garderoben
- Abfalleimer (Wertstofftrennung)
- Wasserspender / Automaten für Speisen und Getränke (max. 2 je Rauchabschnitt)
- Röhren-Bildschirm
- Empfangstheken, Nutzung mit geringer Brandlast
- Christbaum / Weihnachtsdekoration, sonstige leichtentflammbare Dekoration
- Spinde/ Schränke/ Schließfächer
- Kinderwagen, Schlitten
- Kopiergerät (+ Papier)
- schwerentflammbare Dekoration und Vorhänge als Wandbekleidung
- Desinfektionsmittel (< 1 Liter)



# Brandlasten in Rettungswegen Wohngebäude

## - notwendiger Flur -

(1. und zugleich 2. Rettungsweg oder einziger baulicher Rettungsweg)

### 1) im notwendigen Flur sind erlaubt:

- nicht brennbare Möbel (fest montiert und Rettungswegbreite vorhanden)
- Bilder mit Rahmen (oder rahmenlose Glashalter)
- Pflanzen (natürlich und Rettungswegbreite vorhanden)
- Vorhänge/ Jalousien zur Abdunkelung

### 2) im notwendigen Flur sind geduldet:

- brennbare Möbel (Einzelanordnung unter Beachtung der Rettungswegbreite)  
(wenn Gestell schwerentflammbar und Polster mit Nachweis DIN 66084 (Klasse P-a)  
oder Umhüllung mit A-Material)
- Pinnwand o.ä. (wenn  $\leq 1\text{m}^2$ )
- Abfalleimer (geschlossen und nichtbrennbar)
- Wasserspender / Automaten für Speisen und Getränke (max. 2 je Rauchabschnitt)
- LCD/ Plasma-Bildschirm max. 50" (127cm) Bildschirmdiagonale je Rauchabschnitt
- Empfangstheken, Einbau horizontal schwerentflammbar, vertikal nicht brennbar und  
Nutzung mit geringer Brandlast
- Personen- und Gerätescanner (wenn Rettungsweg nicht eingeschränkt und  
mit Personal besetzt)
- Kinderwagen, Schlitten  
(wenn Rettungswegbreite vorhanden und wenn ausschließlich das Metallgestell des  
Kinderwagens außerhalb des Rettungsweges abgestellt wird  
(ohne den brennbaren Einsatz)
- schwerentflammbare Dekorationen und Vorhänge als Wandbekleidung
- Gehhilfen (Rollstühle, Rollatoren u.ä.) (wenn Rettungsweg nicht eingeengt  
und/oder behindert wird)
- Geldautomaten (freistehend bzw. ohne Wanddurchbrüche, Rettungswegbreite vorhanden)
- Desinfektionsmittel (<1 Liter)

### 3) im notwendigen Flur sind nicht erlaubt:

- offene Garderobe
- Abfalleimer (Wertstofftrennung)
- Röhren-Bildschirm
- Christbaum / Weihnachtsdekorationen, sonstige leichtentflammbare Dekorationen
- Spinde / Schränke / Schließfächer
- Kopiergerät (+ Papier)



# Brandlasten in Rettungswegen Wohngebäude - notwendiger Flur - (einer von zwei unabhängigen Rettungswegen)

## 1) im notwendigen Flur sind erlaubt:

- nicht brennbare Möbel (fest montiert und Rettungswegbreite vorhanden)
- Bilder mit Rahmen (oder rahmenlose Glashalter)
- Pflanzen (natürlich und Rettungswegbreite vorhanden)
- schwerentflammbare Dekoration und Vorhänge als Wandbekleidung
- Vorhänge / Jalousien zur Abdunkelung
- Desinfektionsmittel (< 1 Liter)

## 2) im notwendigen Flur sind geduldet:

- brennbare Möbel (Einzelanordnung unter Beachtung der Rettungswegbreite) (wenn Gestell schwerentflammbar und Polster mit Nachweis DIN 66084 (Klasse P-a) oder Umhüllung mit A-Material)
- offene Garderobe (Duldung eines Schrankes im Altbestand oder bei Sprinklerung)
- Pinnwand o.ä. (wenn  $\leq 1\text{m}^2$ )
- Abfalleimer (geschlossen und nichtbrennbar)
- Wasserspender / Automaten für Speisen und Getränke (max. 2 je Rauchabschnitt)
- LCD/ Plasma-Bildschirm max. 50" (127cm) Bildschirmdiagonale je Rauchabschnitt
- Empfangstheken, Einbau horizontal schwerentflammbar, vertikal nicht brennbar und Nutzung mit geringer Brandlast
- Personen- und Gerätescanner (wenn Rettungsweg nicht eingeschränkt und mit Personal besetzt)
- Christbaum / Weihnachtsdekoration, sonstige leichtentflammbare Dekoration
- Spinde / Schränke / Schließfächer (keine Duldung, wenn 2. Rettungsweg nur über Rettungsgeräte der Feuerwehr führt)
- Kinderwagen, Schlitten (wenn Rettungswegbreite vorhanden)
- Gehhilfen (Rollstühle, Rollatoren u.ä.) (wenn Rettungsweg nicht eingengt und/oder behindert wird)
- Geldautomaten (freistehend bzw. ohne Wanddurchbrüche; Rettungswegbreite vorhanden)
- Röhren-Bildschirm

## 3) im notwendigen Flur sind nicht erlaubt:

- Abfalleimer (Wertstofftrennung)

